ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1991

zur Änderung der Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru

(91/393/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 91/146/EWG der Kommission vom 19. März 1991 betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru [2] sind bestimmte Lieferungen von Fischereierzeugnissen aus Peru in die Gemeinschaft gestattet, wenn diese durch entsprechende Garantien der offiziellen peruanischen Behörden gedeckt sind.

Diese Garantien sind ausreichend im Fall von Forellen, die vom Unternehmen „Piscifactorias de Los Andes SA", welches in der von den zuständigen peruanischen Behörden als cholerafrei erklärten Provinz Concepción liegt, gezüchtet und ausgeführt werden.

Es ist jedoch für jede Lieferung aus Peru in die Gemeinschaft eine Bescheinigung der Behörden vorzusehen, aus der hervorgeht, daß die Provinz cholerafrei ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 91/146/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Das Einfuhrverbot gemäß Artikel 1 gilt nicht für:

1. Lieferungen von Meeresfischereierzeugnissen, mit Ausnahme von zweischaligen Muscheln und Fischereierzeugnissen aus Einzelfängen, mit Ursprung in Peru, die begleitet sind von einer offiziellen Bescheinigung der CERPER (offizielle Stelle zur Bescheinigung der Unbedenklichkeit von Fischereierzeugnissen in Peru), die folgende Angaben enthält:

   — Nummer und Datum;

   — Beschreibung der Ladung und Art der Behandlung;

   — Registrierungs- und Anerkennungsnummer der Fabrik;

   — Bestätigung, daß die Fabrik in das Überprüfungsverfahren, das von den Vertretern von CERPER durchgeführt wird, einbezogen ist;

   — Bestätigung, daß die Bearbeitungsmethoden dem CERPER-Rundschreiben 70-021/91 vom 21. Februar 1991 entsprechen;

   — Unterschrift eines offiziellen Vertreters in CERPER;

2. Lieferungen von Regenbogenforellen (salmo gairdneri), die vom Unternehmen „Piscifactorias de Los Andes SA" gezüchtet werden und denen außer der offiziellen Bescheinigung gemäß Punkt 1 eine Bestätigung des peruanischen Gesundheitsministeriums beigefügt ist, daß zum Zeitpunkt der Ausfuhr in der Provinz Concepción kein Fall von Cholera nachgewiesen war."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1991, S. 34.